

IV. (Tanz und Absolution.) Caja klagt sich an, daß sie öfters getanzt habe. Die erste beste Frage des Confessarius ergibt, daß sie überhaupt eine fast leidenschaftliche Liebe zum Tanze hat. Kann Caja absolvirt werden?

Der Tanz als solcher ist indifferent. Er ist unerlaubt den geistlichen Personen, da die canonischen Vorschriften ihn verbieten, wie aus dem Concilium von Trient Sess. 24, c. 12 und aus dem Wiener Provincialconcil ersichtlich ist. „Omnes ecclesiastici viri choreis interesse caveant, et si unquam contingeret, ut eorum quendam in choreis saltare non puderet, poenis condignis coercendus foret. T. V. c. 7. — Er ist Jedermann unerlaubt, wenn die Absicht sündhaft ist, wenn der Tanz selbst lasciv ist, wenn er als Deckmantel zu Schändlichkeiten dienen soll, endlich wenn er nächste Gelegenheit zu schweren, wenn auch bloß innerlichen Sünden wird. Nehmen wir an, Caja habe keine sündhafte Absicht, der Tanz, den sie besucht, sei im Ganzen genommen ehrbar; betrachten wir nur die Gefahr, welche derselbe mit sich bringt. Weiß sie, daß sie von Jemand unehrbar geliebt wird und daß sie durch ihre Theilnahme am Tanze immer neues Del in's Feuer gieße, so verpflichtet sie das Gebot der Nächstenliebe, das scandalum pusillorum zu verhüten, wenn sie es ohne bedeutende Beschwerde verhüten kann, also am Tanze nicht theilzunehmen. Diese Pflicht wird für sie um so größer, wenn der Tanz auch sie selbst in die nächste Gefahr zur schweren Sünde bringt, sei es, daß sie dabei, wenn auch nicht immer oder fast immer, aber doch häufig („etsi non fere semper nec frequentius, frequenter tamen cecidit.“ S. Alph. L. VI. 452.) in schwere Sünden gefallen, oder wenn sie auch noch nicht oft gefallen ist, doch selbst eine gefährvolle Leidenschaft zu Jemand fühlt, heftige Versuchungen sie befallen, sie von anderen sollicitirt wird „quia raro accidet, quod talis se continebit, si ab occasione non separetur“ l. c. Wäre es der Caja unmöglich, den Tanz vollständig zu meiden, indem sie z. B. von den Eltern genöthigt und, im Falle des Widerstandes, von ihnen etwa gar mißhandelt würde, so könnte sie am Tanze sich theilnehmen, wäre aber verpflichtet, alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche die occasio proxima in die remota verwandeln; vor allem zu wachen und zu beten; nämlich alle Vertraulichkeiten zu meiden, alle Zudringlichkeit zurückzuweisen, den Blicken des Publicums sich zu entziehen, Schußgebetlein zu machen und besonders unter den Mantel der unbefleckten Jungfrau zu fliehen. — Wäre aber der Caja nichts Bestimmtes bekannt vom genommenen Vergernisse, wäre der Tanz auch für sie noch keine nächste Gelegenheit zu schwerer Sünde und wäre, was supponirt wird, auch kein Verbot der Eltern da, so kann ihr streng genommen die Theilnahme daran

nicht ohne Weiters vom Confessar sub deneganda absolutione verboten werden; denn Niemand ist unter schwerer Sünde verpflichtet, die entfernten Gelegenheiten zu vermeiden. Da indeß alle Geisteslehrer übereinstimmen und die Erfahrung bestätigt, daß der Tanz, besonders wenn er bereits ungeordnet geliebt und gesucht wird, das Herz für Gott austrocknet, es verweltlicht und unvermerkt die nächste Gelegenheit immer näher rückt, so wäre auch in diesem Falle der Caja herzlich zuzureden mit Motiven der Furcht und Liebe, daß sie den Tanz ganz und gar lasse. Gelingt es, dann ist viel gewonnen. Ist es nicht möglich, sie vollständig zurückzuhalten, so wird es einem eifrigen Confessar doch gelingen, sie zu überreden, daß sie dem lieben Heiland das eine und andere Mal dieß Opfer bringe, daß sie bald wieder zur heiligen Beichte komme und dann wieder ein recht aufrichtiges Bekenntniß ablege. Auf solche Weise ist am ehesten zu hoffen, daß sie durch Gottes Gnade gezogen entweder dieser weltlichen Freude bald völlig den Rücken kehre oder doch ihr Herz immer mehr von derselben löse und vor schwerer Sünde sich bewahre.

Wien.

P. Georg Freund,

Rector des Redemptoristen-Collegiums.

V. (Eine eigenthümliche Praxis bei Trauungen.) Pfarrer Cajus, der seinem geistlichen Herrn Amtscollegen Sempronius eines Vormittags einen freundschaftlich nachbarlichen Besuch macht, lernt bei Gelegenheit einer späten, feierlichen Trauung, der er beivohnt, aus Autopsie die eigenthümliche Praxis seines Nachbarn Sempronius kennen. Zu seiner nicht geringen Verwunderung sieht er, daß Sempronius das Brautpaar erst nach dem gesungenen Amte copulirt; dieses hört er ihn singen nach dem Messformular des Tages, obwohl an diesem Tage die Brautvotivmesse rubricistisch zulässig ist; endlich macht er die Entdeckung, daß Sempronius den Ritus der Nuptialbenediction erst zum Schlusse der Trauungszeremonien vornimmt.

Als beide später traulich beisammen sitzen, gibt Cajus in zarter, aber doch ziemlich unverholener Weise seinem Staunen über die heute wahrgenommene eigenthümliche Praxis des Sempronius Ausdruck. „Ja, lieber Herr Nachbar“, erwidert Sempronius, „daß ich es so mache, hat seine guten Gründe. 1. Copulire ich erst nach der hl. Messe, damit die Brautleute während der hl. Messe für den hl. Act der Eheschließung sich mehr sammeln können; 2. die Votivmesse nehme ich regelmäßig nur dann, wenn von den Brautleuten bloß eine stille Messe verlangt wird; dagegen celebrire ich, wenn ein gesungenes Amt gewünscht wird, jedes Mal die Tagesmesse und zwar weil ich da zur Erhöhung der Feierlichkeit immer das Gloria und Ite missa